



Die Reform der Pflegeausbildung – der Entwurf des Pflegeberufsgesetzes –

Ziel und Gegenstand der Reform

- Ziel ist eine **zukunftsfähige Pflegeausbildung** zur Steigerung der **Qualität** der Pflege und Erhöhung der **Attraktivität** des Pflegeberufs.
- Der Referentenentwurf des Pflegeberufsgesetzes beinhaltet 1. eine **neue generalistische berufliche Pflegeausbildung** mit einem einheitlichen Berufsabschluss, 2. eine **einheitliche Finanzierung** mit Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung und 3. die erstmalige Einführung eines **Pflegestudiums** als Ergänzung zur beruflichen Pflegeausbildung.

1. Einheitliche generalistische Pflegeausbildung mit einem Berufsabschluss

- Die demografische Entwicklung prägt und verändert unsere Gesellschaft. Die **Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege ist eine der gesellschaftspolitisch wichtigen Aufgaben** der kommenden Jahre. Gute Pflege kann ohne eine ausreichende Zahl qualifizierter und motivierter Pflegefachkräfte nicht gewährleistet werden.
- **Das Pflegeberufsgesetz** wird einen wesentlichen Beitrag leisten, um diesen Herausforderungen gerecht zu werden. Es setzt die langjährig vorbereitete Reform der Pflegeberufe endlich um.
- Es wird eine **neue, generalistisch ausgerichtete berufliche Pflegeausbildung mit einem Berufsabschluss** eingeführt, die die bisherigen Ausbildungen ablöst. Die neue Berufsbezeichnung lautet „**Pflegefachfrau**“ oder „**Pflegefachmann**“.
- **Veränderte Versorgungsstrukturen und Pflegebedarfe in der Akut- und Langzeitpflege verändern auch die Anforderungen an Pflegefachkräfte.** Während in den Pflegeeinrichtungen immer mehr medizinische Behandlungspflege erbracht werden muss, steigt in den medizinischen Versorgungseinrichtungen der Anteil Pflegebedürftiger, z.B. demenzkranker Menschen. In der neuen Pflegeausbildung werden **übergreifende pflegerische Qualifikationen zur Pflege von Menschen aller Altersgruppen in allen Versorgungsbereichen vermittelt:** in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und in der ambulanten Pflege.
- Die neue Pflegeausbildung ist **eine dreijährige Fachkraftausbildung** mit Unterricht an Pflegeschulen und praktischer Ausbildung bei einem Ausbildungsträger und weiteren Einrichtungen. Sie schließt mit einer **staatlichen Abschlussprüfung**. Die Auszubildenden wählen im Rahmen der praktischen Ausbildung einen Vertiefungseinsatz, der im Zeugnis ausgewiesen wird.

2. Kostenfreiheit der neuen Pflegeausbildung für Auszubildende, einheitliche Finanzierung

- Im Entwurf des Pflegeberufsgesetzes ist die einheitliche Finanzierung der neuen beruflichen Pflegeausbildung geregelt, die bundesweit eine qualitätsgesicherte Ausbildung ermöglicht.
- Qualifizierte Pflegefachkräfte können **ohne Deckelung der Ausbildungszahlen** zur Sicherung der Fachkräftebasis in der Pflege ausgebildet werden. **Ausbildende Einrichtung** in der ambulanten oder in der stationären Langzeitpflege zu sein, bedeutet künftig **keinen Wettbewerbsnachteil** mehr.
- Die neue berufliche Pflegeausbildung ist für die **Auszubildenden kostenfrei**. Sie erhalten eine **angemessene Ausbildungsvergütung**.
- Alle der bisher beteiligten Kostenträger sind an der Finanzierung der neuen Pflegeausbildung **über Landesausbildungsfonds** beteiligt.

3. Einführung eines Pflegestudiums

- Tragende Säule der neuen Pflegeberufsausbildung ist auch zukünftig die berufliche Ausbildung. Ergänzend tritt das berufsqualifizierende **Pflegestudium** hinzu.
- Die **Zunahme hochkomplexer Pflegebedarfe, die zunehmende Multimorbidität der Pflegebedürftigen, der Grundsatz ambulant vor stationär und der technische und wissenschaftliche Fortschritt begründen die Notwendigkeit** einer das Angebot der beruflichen Ausbildung flankierenden **Pflegeausbildung an Hochschulen** mit erweitertem Ausbildungsziel.
- Ziel ist es, den **Transfer des stetig fortschreitenden pflegewissenschaftlichen Wissens** in die Pflegepraxis und die **Innovationsfähigkeit der Pflege** aufbauend auf dem neuesten Stand der Wissenschaft und des technischen Fortschritts zu fördern.
- Das Studium wird mindestens drei Jahre dauern und mit der Verleihung des akademischen Grades abschließen; **die staatliche Prüfung zur Erlangung der Berufszulassung wird Bestandteil der hochschulischen Prüfung**. Die **Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ wird in Verbindung mit dem akademischen Grad geführt**. Die Finanzierung obliegt - allgemeinen Grundsätzen der Studienfinanzierung entsprechend - den Ländern.
- Die **Einführung eines Pflegestudiums**, das zur unmittelbaren Pflege qualifiziert, ist ein wichtiges politisches Signal für die **Weiterentwicklung der Pflege als Profession und als eigenständigen Berufsbereich**. Das Pflegestudium eröffnet neue Karrieremöglichkeiten und spricht neue Zielgruppen an. Es besteht Nachfrage nach berufsqualifizierenden Studienangeboten in der Pflege.

4. Qualität der Pflege weiter verbessern, Attraktivität der Ausbildung steigern

- Das **neue Pflegeberufsgesetz** wird die notwendige Grundlage für eine **zukunftsfähige Pflegeausbildung**, eine weitere **Verbesserung der Pflegequalität** und die **Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs schaffen**. Das Berufsbild „Pflege“ und die berufsständische Identifikation werden durch die einheitliche Ausbildung gestärkt.
- **Gute Qualität in der Pflege setzt gut ausgebildete Pflegefachkräfte** voraus. Neben die **inhaltliche Modernisierung und Weiterentwicklung der beruflichen Pflegeausbildung** treten Maßnahmen zur Verbesserung des Unterrichts und der praktischen Ausbildung, z.B. durch eine angemessene Praxisanleitung vor Ort.
- Die **Pflegeausbildung wird durchlässig**: von den landesrechtlich geregelten Helferausbildungen über die berufliche Pflegeausbildung bis hin zum Pflegestudium – die Attraktivität des Berufsfelds erhöht sich. Neben das Argument der Beschäftigungssicherheit tritt das der Karriereperspektive.
- Der neue Pflegeberuf bietet **bundesweit mehr und vielfältigere wohnortnahe Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten** als die meisten anderen Berufe. Der mit der einheitlichen Pflegeausbildung vereinfachte Wechsel zwischen den Pflegebereichen eröffnet **zusätzliche Einsatz- und Aufstiegsmöglichkeiten**.

5. Gesetzgebungsverfahren; Start der neuen Pflegeausbildung

- Der Referentenentwurf zur Reform der Pflegeberufe befindet sich nun in der Abstimmung zwischen den Ressorts. Das **förmliche Gesetzgebungsverfahren ist somit gestartet**.
- Die **neue Ausbildung** kann nicht unmittelbar mit Verabschiedung des Gesetzes 2016 starten. Vorher müssen **weitere Voraussetzungen geschaffen** werden. Das betrifft zum einen den Erlass der notwendigen, ergänzenden Rechtsverordnungen und zum anderen die Arbeit der im Gesetz vorgesehenen Fachkommission, die die Ausbildungsbetriebe und Pflegeschulen mit Musterrahmenausbildungs- und Lehrplänen unterstützen wird. Drittens muss das neue Finanzierungssystem auch organisatorisch umgesetzt werden.
- Das **Gesetz soll daher gestuft in Kraft treten bis am 01.01.2018 der erste Ausbildungsjahrgang startet**.
- **Pflegeschulen und Ausbildungsbetriebe** werden also **hinreichend Zeit haben**, um sich auf die neue Ausbildung einzustellen. Wir sind uns der Verantwortung bewusst, in einem der größten Ausbildungsbereiche überhaupt den Übergang zur neuen Ausbildung erfolgreich zu gestalten.
- Für bestehende Pflegeschulen und das vorhandene Personal sind umfassende **Übergangs- und Bestandsschutzregelungen** vorgesehen.

Zitate von Bundessenorenministerin Manuela Schwesig:

„Wir wollen den Pflegeberuf aufwerten und attraktiver machen. Die Reform der Pflegeausbildung ist dafür ein Meilenstein.“

„Wir brauchen viele qualifizierte und motivierte Pflegefachkräfte. Deshalb wollen wir eine moderne und attraktive Pflegeausbildung mit Schulgeldfreiheit und Ausbildungsvergütung.“

„Die neue Pflegeausbildung wird für die Auszubildenden bundesweit kostenfrei sein. Das ist ein wichtiges Signal zur Aufwertung eines Berufs, in dem immer noch überwiegend Frauen tätig sind, und ein Beitrag für mehr Lohngerechtigkeit.“

„Erstmals regeln wir auch ein berufsqualifizierendes Pflegestudium. Dieses wird neben die berufliche Pflegeausbildung treten und die Qualität in der Pflege und die Attraktivität des Berufsbereichs weiter fördern.“

Zitate von Bundesgesundheitsminister Hermann Gröhe:

„Wir werden in Zukunft mehr Pflegekräfte brauchen. Deshalb müssen wir den Zukunftsberuf Pflege jetzt auch zukunftsfähig machen.“

„Durch Bürokratieabbau und zusätzliche Betreuungskräfte verbessern wir die Arbeitsbedingungen in der Pflege. Zugleich haben festgelegt, dass im nächsten Jahr die Pflegesätze und damit auch die Personalschlüssel für die Pflegeheime überprüft und angepasst werden müssen. Mit der Modernisierung der Pflegeberufe gehen wir jetzt einen weiteren wichtigen Schritt zur Stärkung der Pflege. Dabei muss auch endlich das Schulgeld abgeschafft werden. Schulgeld darf es in einem Mangelberuf nicht geben.“

„Die gute Nachricht ist: Noch nie hatten wir so viele Auszubildende in der Pflege wie heute. Das ist zugleich eine Verpflichtung, die Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass Pflegekräfte ihren Beruf gerne und dauerhaft ausüben. Dazu gehört auch eine ordentliche Bezahlung. Deshalb haben wir festgeschrieben, dass die Bezahlung nach Tarif auch refinanziert werden muss. In einigen Bundesländern gibt es hier erheblichen Nachholbedarf.“

„Pflegefachfrauen und –männer bekommen künftig mehr Chancen sich beruflich weiterzuentwickeln. Das nutzt allen: den Pflegekräften wie den Pflegebedürftigen.“

„Pflegekräfte müssen in Altenheimen zunehmend auch mehrfach und chronisch Kranke versorgen. Und eine Pflegekraft im Krankenhaus braucht Kenntnisse in der Versorgung Demenzkranker. Mit der neuen Pflegeausbildung machen wir unsere Pflegekräfte fit für diese veränderten Pflegebedarfe.“